



GemeindeINFO

Bergheim

Information des Bürgermeisters

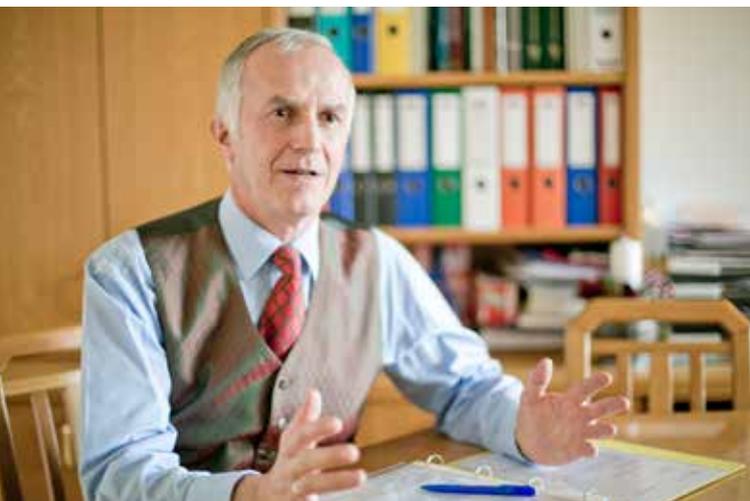
Amtliche Mitteilung, Zugestellt durch Post.at

Februar 2016

Flüchtlingssituation in Bergheim

Liebe Bergheimerinnen und Bergheimer!

In Zeiten der kriegsbedingten Katastrophe in Syrien ist Flüchtlingshilfe eine humanitäre Selbstverständlichkeit und das Gebot der Stunde. Wir Bergheimer sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und wollen unseren Beitrag dazu leisten. Doch als wir im Oktober letzten Jahres vom Gebrauch des Durchgriffsrechtes durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) in unserer Gemeinde in Kenntnis gesetzt worden sind, sind wir vor Tatsachen gestellt worden, die einer gemeinsamen Vorgehensweise und einem sozial verträglichen Miteinander entgegen arbeiten.



„Wir fordern eine verbindliche Obergrenze der Belegung in Bergheim auf max. 250 Personen.“

Wir sind uns der Sorgen der Bergheimerinnen und Bergheimer bewusst und haben als Gemeindevertretung sofort begonnen, mit den zuständigen Personen Kontakt aufzunehmen und das Gespräch zu suchen, um eine verträgliche Lösung zu finden. Gemeinsam mit LH Dr. Wilfried Haslauer stehen wir in Verhandlungen mit dem Innenministerium. Wir fordern eine verbindliche Obergrenze der Belegung in Bergheim auf max. 250

Personen und eine optimale Betreuung der Flüchtlinge vor Ort. Auch sind wir in Gesprächen mit der Polizei und fordern, dass die bestmögliche Sicherheit gewährleistet wird. Bereits beim nahe gelegenen Flüchtlingsquartier Straniakstraße des Landes hat sich die Gemeinde für die Bergheimer Bürgerinnen und Bürger um eine bessere Straßenbeleuchtung gekümmert und auch hier ein Sicherheitskonzept der Polizei eingefordert.

Doch zum geplanten Flüchtlingsquartier des BMI in den Gebäuden der ehemalige Porsche Informatik (Handelszentrum 7 und 9) gibt es weiterhin noch keine Detailinformationen. Die notwendigen Adaptierungsmaßnahmen des Gebäudes (Trennwände, Einbau von Nasszellen,...) wurden laut Auskunft des Eigentümers noch nicht gestartet. Lediglich Ausräumarbeiten und allgemeine Sanierungsmaßnahmen wurden getätigt. Der Bezug des Quartiers wurde aktuell mit Ende März angekündigt. Doch gibt es derzeit noch keinen gültig unterzeichneten Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem BMI (Stand: 17. Februar). Von Seiten des BMI sind keine vertiefenden Informationen zu erhalten – Wer? Was? Wann? – wir wissen es leider nicht! Auch wenn wir als Gemeinde, es als unserer Recht sehen, rechtzeitig informiert zu werden, gibt es bis dato keine ausreichenden Antworten der Behörde.

Trotzdem wollen wir mit dieser Information aufklären, um Gerüchten und Spekulationen entgegenzuwirken. Auch wollen wir damit Falschinformationen und unrichtigen Behauptungen entgegen treten. Sobald uns genauere Details bekannt sind, werden wir zu einer Info-Veranstaltung einladen. Auch auf der Homepage www.bergheim.at finden sich umfassende Informationen zur Situation.

Ihr/Euer Bürgermeister

Geplantes Flüchtlingsquartier im Handelszentrum



In das Gebäude der ehemaligen Porsche Informatik möchte das Innenministerium Flüchtlinge einquartieren.

Am 8. Oktober 2015 hat das Bundesministerium für Inneres (BMI) von seinem Durchgriffsrecht Gebrauch gemacht und plant in den Gebäuden der Liegenschaft Handelszentrum 7 und 9 (ehemaliges Porsche Informatik-Gebäude) ein Quartier für Asylwerbende zu errichten. Gemäß Durchgriffsrecht dürfen dort bis zu 450 Personen untergebracht werden. Es gibt jedoch eine nicht verbindliche Zusage von Bundesministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner an Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, dass maximal 250 Flüchtlinge in Bergheim unterkommen würden. Da der Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Ministerium noch nicht unterzeichnet ist, wurden bis dato auch noch keine Investitionen in Adaptierungsmaßnahmen gesteckt. Lediglich Ausräumarbeiten und allgemeine Sanierungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die Gemeinde steht im engen Kontakt mit dem Grundeigentümer und hat die Zusage, regelmäßig über die weitere Entwicklung informiert zu werden.

Hätte es etwas gebracht, wenn Bergheim die Flüchtlingsquote rechtzeitig erfüllt hätte?

Auch wenn Bergheim bereits vor dem 1. Oktober die Flüchtlingsquote erfüllt hätte, hätte der Bund voraussichtlich von den Liegenschaften in Bergheim Gebrauch gemacht. Denn wenn ein politischer Bezirk in Summe die Flüchtlingsquote nicht erfüllt, kann der Bund, bei besonderer Eignung oder dem Fehlen von alternativen Objekten, ein Quartier in einer beliebigen Gemeinde des Bezirkes in Anspruch nehmen. Auch wenn diese Gemeinde die Quote bereits erfüllt!

Warum hat die Gemeinde nichts gegen den Gebrauch des Durchgriffsrechts gemacht?

Das Durchgriffsrecht wurde mit 1. Oktober 2015 rechtswirksam. Mit Stichtag 6. Oktober 2015 wurde festgestellt, dass Bergheim die Flüchtlingsquote von 1,5 % nicht erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt erfüllten nur 11 der 119 Salzburger Gemeinden diese Quote. Der Bescheid für die Anwendung des Durchgriffsrechts in Bergheim wurde mit 8. Oktober 2015 ausgestellt. Es war praktisch für die Gemeinde unmöglich, rechtzeitig auf das Gesetz zu reagieren. Beschwerden gegen den Bescheid sind rechtlich nicht möglich.

Was ist das Durchgriffsrecht?

Das Durchgriffsrecht gilt seit 1. Oktober 2015. Kommen Länder, Bezirke und Gemeinden ihrer Pflicht zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht nach, bietet das Durchgriffsrecht dem Bund (Bundesminister für Inneres) die Möglichkeit, von sich aus Quartiere für schutzbedürftige Fremde (Flüchtlinge) bereitzustellen.

Wie läuft das Asylverfahren ab?



Zuständig für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Wenn Menschen einen Asylantrag in Österreich stellen, wird vom BFA zunächst die Zuständigkeit Österreichs geprüft. Es beginnt das sog. Zulassungsverfahren. Während dieser Zeit ist der Bund für die Betreuung der Asylwerbenden zuständig. Nach abgeschlossenem Zulassungsverfahren (wenn die Zuständigkeit Österreichs feststeht) beginnt das inhaltliche Asylverfahren. Die Asylwerber werden nun bis zum Abschluss des Asylverfahrens nach festgelegten Quoten in Quartiere des jeweiligen Bundeslandes überstellt. Gesetzlich sollte das Asylverfahren Binnen 6 Monate abgeschlossen sein. Bei einem positiven Bescheid wird der Asylwerber zum anerkannten Flüchtling und darf in Österreich bleiben.

Wer ist was?

Asyl

Asyl wird Menschen gewährt, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden und Gefahr droht. Völkerrechtliche Grundlage des Asylrechts ist die Genfer Flüchtlingskonvention.

Asylwerber, Asylsuchender

Asylwerber sind Menschen, die in einem fremden Land um Asyl ansuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Sie sind in einer Art Warteposition. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge.

Anerkannter Flüchtling, Asylberechtigte

Wird im Laufe des Asylverfahrens festgestellt, dass eine Person verfolgt wird oder ihr Verfolgung droht, dann bekommt sie Asyl und darf in Österreich bleiben. Damit wird der Asylwerbende/Asylsuchende zum offiziell anerkannten Flüchtling.

Große Bereitschaft für Freiwilligenarbeit

Derzeit sind noch keine Details zum geplanten Flüchtlingsquartier in Bergheim bekannt. Trotzdem haben sich bereits viele Freiwillige gemeldet, die mithelfen wollen. In Abstimmung mit der Gemeinde kümmert sich die Initiative „Bergheim hilft“ um die Koordination der Freiwilligenarbeit.

Hilfe bei der Integration

Prinzipiell fällt die Betreuung der Flüchtlinge in den Verantwortungsbereich des Bundes. Im Sinne einer guten Integration, werden sich die Freiwilligen bemühen, gemeinsam mit den Flüchtlingen verschiedene Maßnahmen zur Integration zu setzen. Da die Flüchtlinge während ihres Asylantrags keiner geregelten Arbeit nachgehen dürfen, werden wir in Abstimmung mit dem Betreiber versuchen, verschiedene Schulungs- und Beschäftigungsprogramme umzusetzen.

Interessierte bitte melden

An Freiwilligenarbeit Interessierte können sich im Gemeindeamt, unter der E-Mail info@bergheim-hilft.at oder über die Facebook-Seite „Bergheim hilft!“ informieren.



Allgemeine Fragen zur Flüchtlingssituation

Wir haben allgemeine Fragen zur Flüchtlingssituation gesammelt und wollen diese hier beantworten.

Was ist die „Grundversorgung“?

Der Staat Österreich hat sich durch die Unterzeichnung der Genfer Konvention über Flüchtlinge (1955) dazu verpflichtet, asylsuchenden Personen während der Dauer des Asylverfahrens für die Deckung der existenziellen Grundbedürfnisse zu sorgen. Schwerpunkte der Grundversorgung bilden die Verpflegung, Unterbringung und eine für die notwendigsten Leistungen erforderliche Krankenversicherung.

Wieviel Geld erhalten Asylwerber?

Je nach Unterbringungsart gibt es verschiedene Richtsätze. Bei Unterbringung in einem Betrieb mit Vollversorgung (= 3 Mahlzeiten täglich) erhalten Asylwerber im Monat 40 Euro Taschengeld pro Person. Zuzüglich erhalten Asylwerber Bekleidung, Hygieneartikel und ggf. Babyausstattung und -ernährung.

Dürfen Asylwerber arbeiten?

Asylwerber können nur stark eingeschränkt Arbeit annehmen. Dazu zählen gemeinnützige Arbeiten wie zum Beispiel die Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder die Pflege von Grünanlagen (Remunerationstätigkeit, max. Stundenlohn: 3–5 Euro). Ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens.

Woher kommen die Asylwerber?

2015 kamen die meisten Asylwerber in Österreich aus Syrien, Afghanistan und dem Irak.

Wie viele Menschen aus Syrien sind auf der Flucht?

Seit Beginn des Ausbruchs des Krieges in Syrien waren bis Ende 2015 bereits an die 4,3 Millionen Syrer auf der Flucht, die Hälfte

von ihnen sind Kinder. 2,1 Millionen Menschen sind in die umliegenden Nachbarstaaten Irak, Jordanien, Libanon und Ägypten geflohen. Die meisten davon wurden im Libanon aufgenommen, obwohl es mit nur rund 4,5 Millionen Einwohnern das kleinste Land der Region ist. Allein 2,18 Millionen Syrer fanden in der Türkei Zuflucht und 26.700 Menschen flüchteten nach Nordafrika. (Quelle: UNHCR)

Welche Gesetze und Rechte gelten für Asylwerber und Flüchtlinge?

Für Asylwerber und Flüchtlinge gelten dieselben Gesetze wie für alle anderen auch. Wenn jemand – ganz gleich ob Asylsuchender, Tourist oder österreichischer Staatsbürger – eine kriminelle Tat begeht, wird er nach den österreichischen Gesetzen bestraft.

Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was sind die Folgen?

Ein Asylantrag kann abgewiesen werden, wenn der Asylwerber nach Meinung der Behörde in seiner Heimat keine Verfolgung befürchten muss. Die Behörde muss aber die Lage im Herkunftsland genau prüfen und feststellen, ob eine andere Form von Schutz nötig ist. Ist das der Fall, müssen die Behörden subsidiären Schutz zuerkennen, der alle zwei Jahre neu beantragt werden muss. Wenn keine Gefährdungen vorliegt, muss der Asylwerber Österreich verlassen. Tut er dies nicht freiwillig, kann er abgeschoben werden.



Wo kann ich mich informieren?

Infos zur Situation in Bergheim:

Auf www.bergheim.at haben wir eine eigene Seite zur Flüchtlingssituation in Bergheim eingerichtet. Dort erhalten Sie regelmäßige Updates

Infos zur Freiwilligenarbeit:

Interessierte können sich im Gemeindeamt, unter der E-Mail info@bergheim-hilft.at oder über die Facebook-Seite „Bergheim hilft!“ informieren.